

Hoch die Tassen

LOHNSTEUER: Weihnachtsfeier mit dem Finanzamt

Von Rudolf Schollmaier

Im Monat Dezember steht in vielen Betrieben die Weihnachtsfeier an. Da ist es gut, die steuerlichen Spielregeln zu kennen, zumal diese sich seit dem 01.01.2015 für die sogenannten Betriebsveranstaltungen, wie der Firmenausflug und die Weihnachtsfeier im Amtsdeutsch heißen, geändert haben.

Zweimal im Jahr dürfen steuerbegünstigte Betriebsveranstaltungen durchgeführt werden. Steuerbegünstigt deshalb, weil die Kosten zu Lasten des Chefs gehen, der diese als Betriebsausgabe abzieht. Sofern die Kosten je Teilnehmer nicht mehr als 110 Euro betragen, kann der Unternehmer die enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Weiter werden beim Einhalten dieser Grenze beim Arbeitnehmer keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Die wichtigste Änderung ab 2015 hierbei ist, dass bei Überschreiten dieser Grenze von 110 Euro nur der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig ist. Das war bis 2014 anders. Wurde damals die Grenze von 110 Euro überschritten, war der gesamte Betrag beim Arbeitnehmer lohnsteuerpflichtig. Mit anderen Worten: Die bisherige Freigrenze wurde in einen Freibetrag umgewandelt. Wird nun die Pro-Kopf-Grenze von 110 Euro überschritten, kann der Arbeitgeber den übersteigenden Betrag mit 25 Prozent pauschal lohnversteuern. Dann entfallen beim Arbeitnehmer die ansonsten abzuführende Lohnsteuer und auch die Sozialversicherungsbeiträge. Die Freude über die Weihnachtsfeier bleibt so erhalten.

Wo Licht ist, ist bekanntlich auch Schatten. Erst recht, wenn der Fiskus in Zeiten chronischen Finanzbedarfs



eigentlich nur nach zähem Ringen steuerliche Erleichterungen für alle Arbeitnehmer gewährt. So werden die anteiligen Kosten für Begleitpersonen, beispielsweise Ehegatten, ab 2015 den jeweiligen Arbeitnehmern zugerechnet.

Beispiel: Rechtsanwältin Ann Walt richtet für ihre Kanzleimitarbeiter eine Weihnachtsfeier aus. Drei Mitarbeiter bringen Begleitpersonen mit. Insgesamt nehmen zehn Personen an der Feier teil. Die Kosten für das Abendessen, den festlichen Rahmen und die Musik betragen insgesamt 1.000 Euro. Auf jede Person entfallen somit 100 Euro. Den drei Mitarbeitern, die mit Begleitung teilnahmen, wird der doppelte Betrag, also jeweils 200 Euro zugerechnet. Von diesen 200 Euro wird der Freibetrag von 110 Euro abgezogen, sodass 90 Euro verbleiben. Diese 90 Euro kann die Chefin Ann Walt mit 25% pauschal lohnversteuern, sie zahlt somit 22,50 Euro je begleitetem Mitarbeiter an das Fi-

nanzamt. Für die Kanzleimitarbeiter bleibt damit die Weihnachtsfeier ungetrübt und ohne Lohnsteuerbelastung.

Mit Schreiben vom 14.10.2015 (Az. IV C 5- S2332/15/10001) hat sich der Bundesfinanzminister zu Detailfragen geäußert. Bemerkenswert ist, dass anlässlich der Betriebsveranstaltung übergebene Sachgeschenke unabhängig von der Größenordnung in die Gesamtkosten einbezogen werden. Wird dadurch der Freibetrag von 110 Euro je Teilnehmer überschritten, können auch diese Kosten vom Arbeitgeber mit 25 Prozent lohnsteuerpauschaliert werden.

Als weitere Begrenzungen sind zu beachten: Die Veranstaltungen müssen allen Arbeitnehmern offenstehen. Feiern mit einem Teil der Belegschaft sind nur in besonderen Fällen begünstigt. Begünstigt sind nur zwei Veranstaltungen jährlich. Bei mehr als zwei Veranstaltungen kann sich der Arbeitgeber die für ihn steuergünstigste aussuchen. Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an, auch mehrtägige Betriebsveranstaltungen sind begünstigt.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädtter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de